

Der Sulzbacher Landrichter und Lehenpropst Reichsgraf Karl Theodor von Bettschart und der Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre Anselm Ritter von Feuerbach

Die Aufarbeitung einer Staats- und Jusitzaffäre

Von Thomas Freller

Nahezu alle sich mit der bayerischen und speziell oberpfälzischen Geschichte des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts beschäftigenden Autoren widmen mehr oder weniger lange Abschnitte dem „Wirken“ des notorischen Sulzbacher Landrichters, Lehenpropsts und späteren dirigierenden Referendars für Sulzbach und Neuburg, Karl Theodor Freiherr (später Reichsgraf) von Bettschart. Zu diesen Autoren gehören Eduard von Vehse,¹ Johann Wolfgang Woerlein,² Ludwig Häusser,³ Ignaz von Rudhart,⁴ Heinrich Zschokke,⁵ Georg Christoph Gack,⁶ Karl Heinrich Ritter von Lang,⁷ Johann Georg August Galletti,⁸ Felix Joseph Lipowsky⁹ oder Sebastian Brunner.¹⁰ Bettscharts Karriere sei hier kurz zusammengefasst: Als Sohn des Sulzbacher Landrichters, Lehenpropsts und Regierungspräsidenten Johann Ägidius Freiherrn von Bettschart¹¹ wurde er 1754 in Mannheim geboren. Seine Mutter ist

¹ Eduard VEHSE, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, Bd. 23/24, Hamburg 1853, S. 162–164.

² Johann Wolfgang WOERLEIN, *Die Nazional-Geschichte der Bayern für Schule und Haus*, Nürnberg 1840, S. 264–265.

³ Ludwig HÄUSSER, *Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen*, Bd. 2, Heidelberg 1856, S. 966.

⁴ Ignaz von RUDHART, *Erinnerungen an die Wirksamkeit des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas*, Bd. 1, Stuttgart 1838, S. 11.

⁵ Heinrich ZSCHOKKE, *Der baierischen Geschichte sechstes Buch. Beschluß*, Aarau 1828, S. 67–68.

⁶ Georg Christoph GACK, *Geschichte des Herzogthums Sulzbach*, Leipzig 1847, S. 383–386.

⁷ Karl Heinrich Ritter von LANG, *Memoiren*, Bd. 2, Braunschweig 1842, S. 116–117.

⁸ Johann Georg August GALLETI, *Fortsetzung der Allgemeinen Welthistorie*, Teil 62, Halle 1796, S. 531–532.

⁹ Felix Joseph LIPOWSKY, *Karl Theodor, Churfürst von Pfalz-Bayern, Sulzbach 1828*, S. 271–272.

¹⁰ Sebastian BRUNNER, *Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrhunderts*, Bd. 2, Wien 1872, S. 2.

¹¹ Staatsarchiv Amberg [im Folgenden zitiert als StAAm], *Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer*, 3676, *Ernennung des Geheimen Rats, Landrichters und Lehenpropstes Freiherrn von Bettschart zum Sulzbachischen Regierungspräsidenten, 1769*. Ein Bekannter von Karl Theodor von Bettscharts (offiziellen) Vater resümiert 1791: „Johann Egidius Baron Bettschart, war ehein am hiesigen [Münchner] Hof als Chur-Pfälzischer Ministre accreditirt. Er war, als einer meiner Zeit-Genossen, mir damals sehr wohl bekannt, war eigentlich ein gebohrner Schweizer, hatte

Maria Josefa von Rumpf, Tochter des kaiserlichen Feldmarschall-Leutnants Franz Ignaz Graf von Rumpf.¹² Maria Josefa von Rumpf war damals angeblich eine Geliebte des Kurfürsten Karl Theodor von Pfalz-Bayern, welches zu Gerüchten Anlass gab, bei dem Kind handele es sich nicht um einen Nachkommen Johann Ägidius von Bettscharts, sondern um einen illegitimen Sohn des Kurfürsten.¹³ Solange für diese Annahme keine stichhaltigen Quellen gefunden werden, ist die Erklärung der Namensgebung des Kindes als Huldigung an den Landesvater anzunehmen.¹⁴ Nach einem Rechtsstudium an den Universitäten von Heidelberg und Ingolstadt übernahm Karl Theodor von Bettschart 1775 vom Vater die Ämter des Landrichters und Lehenpropsts. In den folgenden Jahren nutzte er diese Ämter – in Kollaboration mit dem früheren Landrichter und Lehenpropst¹⁵ und damaligen Regierungsdirektor Franz Joseph von Boslarn,¹⁶ seinem Gerichtsschreiber Georg Joseph Enhuber¹⁷ und

bey dem vormaligen Herzogen zu Sulzbach als Cabinets-Referendarius Dienste geleistet, sich gelegentlich des Interregni 1741 in den Freyherrn-Stand erheben lassen, in der Folge das Sulzbach, Land Richter- und Lehen Probstey Amt erhalten und war endlich zur Regierung Praesidenten-Stelle avancirt, in welcher Qualität derselbe im Jahr 1777 verstarb.“ ANONYM, Versuch einer Gallerie Chur Pfalz Bayerischer Staatsdiener und Beamter. Lebens-Geschichte des Hochgebohrnen des heil. Röm. Reichs Grafen, Herrn Carl Theodor von Bettschart in der Halden etc. seiner Churfürstlich. Durchlaucht zu Pfalz Bayern hochbetrauten Geheimen Raths und Staats Referendarii der Herzogthümer Sulzbach und Neuburg, dann des Hohen Maltheser-Ordens Ehren Ritter, Gedruckt im Lande wo Wahrheit gedruckt werden darf (= Hof) 1791, S. 16–17.

¹² Zum Begräbnis des Feldmarschall-Leutnants Franz Ignaz Graf von Rumpf in Sulzbach vgl. Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Bd. 19 (Die Kunstdenkmäler von Oberpfalz und Regensburg) München 1910, S. 101. Hier ist der Neudruck von 1982 zitiert.

¹³ Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie. Hg. von Otto zu Stolberg-Wernigerode, Bd. 11, Berlin 1977, S. 253–254.

¹⁴ Zu Karl Theodors unehelichen Nachkommen kursieren verschiedenste Gerüchte. Vgl. Karl J. SVOBODA, Mätressen und Kinder Carl Theodors aus seiner Mannheimer Zeit, in: Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Karl Theodor (1724–1799) zwischen Barock und Aufklärung. Handbuch, Mannheim 1999, Bd. 1, S. 37–42, hier S. 41. Die Oberpfalz weist verschiedene Kontakte mit den Nachkommen Karl Theodors auf. So war Caroline Gräfin von Parkstein eine Tochter aus Karl Theodors Verbindung mit der Schauspielerin Françoise Desprès-Verneuil. Vgl. auch Gerhart NEBINGER, Die Nachkommen des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz und Bayern (Pfalzbayern), in: Blatt des Bayerischen Landesverbandes für Familienkunde 42 (1979) S. 352–372.

¹⁵ StAAm, Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung – Sulzbacher Akten 639, Ernennung des Franz Joseph von Boslarn zum Sulzbacher Landrichteramts- und Lehenpropstverwalters sowie zum Regierungs- und Hofkammerrat, Laufzeit 1756–1765.

¹⁶ Johann Christian FICK, Joseph MAYER, Thomas LEINBERGER, Joseph WEBER, Die Beherrscher der Stadt Sulzbach durch achthundert Jahre, vorgestellt an dem Jubeltage des durchlauchtigsten Kurfürsten von Pfalz und Bayern Karl Theodor fünfzig Jahre regierenden Herzogens von Sulzbach, den 20. Julius 1783, Sulzbach 1783, S. 80: „In der kurfürstlichen hohen Landesregierung, Tit. Franz Joseph, Freyherr von Boßlarn auf Offenbach, Regierungs- und Hofkammer-Direktor ...“; Gottfried Friedrich KREBEL (Hg.), Europäisches genealogisches Handbuch in welchem die neuesten Nachrichten von allen Häusern jetzt regierender Europäischer Kaiser ..., Leipzig 1782, S. 193: „Die Pfalz-Neuburg-Sulzbachischen Lande sind seit 1. Juli 1779 mit der Bayerischen und Ober-Pfalzischen in den allgemeinen Landesgesetzen und Ordnungen gleich gesetzt worden, und geben auch die Appellationes nun nach München an dasige Hofraths- und Revisions-Collegium. (...) e) Im Herzogtum Sulzbach: Regierungs- und Hofcammer-Canzley-Director Franz Joseph Freyherr von Boslar(n), Pfalz-Sulzbachischer geh. Rath.“

„Generalkassier“ des Fürstentums Sulzbach, Georg Christoph Tretzel¹⁷ sowie anderen Amtsträgern – zum Ausbau eines Netzwerks von Korruption, Abhängigkeiten, Ämterkauf und Plünderungen öffentlicher Kassen.¹⁹ Ermittlungen des Münchner Hofes und eine Verwarnung beenden dieses Geschehen nicht. 1788 scheinen die Ergebnisse einer im Geheimen ermittelnden kurfürstlichen Kommission die Karriere Bettscharts zu beenden; der Landrichter wird verhaftet.²⁰ Charisma, Intelligenz und einflussreiche Freunde am Münchner Hof verhindern indes das Ende der Karriere. Im Gegenteil wurde Bettschart nun zwar von Sulzbach abberufen, jedoch – ungeachtet starker Proteste – zum dirigierenden Referendar für die Fürstentümer Sulzbach und Neuburg erhoben.²¹ 1790 rückte ihn seine Hochzeit mit der Hofdame Elisabeth von Schenk-Castell – einer Mätresse des Kurfürsten – noch näher an den Münchner Hof.²² Diese Ehe bestand nur auf dem Papier und diente lediglich zur Versorgung von Karl Theodors Gespielin, brachte dem „Paar“ jedoch die Erhebung in den Reichsgrafenstand²³ und weitere Vergünstigungen.²⁴ Diese berufliche und

¹⁷ Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz etc. Hof- und Staatskalender, München 1790, S. 243: „Georg Joseph Enhuber, Landgericht- und Lehnschreiber zu Sulzbach. Später Titular-Hofkammerrat.“ Ibid. S. 343: „Georg Joseph Enhuber, Landgerichts- und Lehenpropstsreiber zu Sulzbach.“

¹⁸ Vgl. Staatskalender (wie Anm. 17) S. 343: „Herren Titular Hofkammerräthe: Georg Christoph Tretzel, Generalkassier. Georg Joseph Enhuber, Landgerichts- und Lehenpropstsreiber zu Sulzbach. Friedrich Joseph Krauß, Kilian Freiherr von Hann.“

¹⁹ Vgl. ausführlich ANONYM, Versuch einer Gallerie (wie Anm. 11).

²⁰ Vgl. StAAm, Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer, 59, Visitation der Kassen der einzelnen Sulzbacher Ämter, 1788–1789; *ibid.*, Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer, 872, Schlechte Verwaltung des Lehenswesens durch Karl Theodor von Bettschart, enthält u. a. Prüfung der Rechnungen und Beschlagnahme seiner Akten, 1788; *ibid.*, Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer, 873, Prüfung der Rechnungen des Sulzbacher Lehenpropstes von Bettschart von 1785 bis 1787 (Akt 1791 angelegt); *ibid.*, Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer, 3744, Veruntreuung von Depositengeldern durch den Sulzbacher Landrichter und Lehenpropst von Bettschart, dessen Entlassung und Ernennung des Regierungsadvokaten Johann Michael Bedall zum Administrator beider Ämter, 1786–1788; vgl. auch ANONYM, Versuch einer Gallerie (wie Anm. 11) S. 32.

²¹ Vgl. Kurfürstlich gnädigst privilegierte Münchner Zeitung, 6. Januar 1790: „Beförderungen. Seine kurfürstliche Durchlaucht haben dem Reichsgrafen von Betschart auf Eckenheit, kurfürstlichen Kämmerer, wirklicher, geheimer Rath, dann der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach geh. Konferenzreferendarius, auch das oberpfälzische geheime Konferenzreferendariat ...“; Kurfürstliche gnädigst privilegierte Münchner-Zeitung, Dienstag, November 1790, S. 987: „München, Beförderung. Sei. Kurfürstl. Durchl. haben den Reichsgrafen von Betschart auf Eckenheit, kurfürstl. Kämmerer, wirkl. geheim. Rath, dann der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach geh. Konferenzreferendar etc. etc. auch das oberpfälzische geheime Konferenzreferendariat in civilibus et politicis gnädigst zu übertragen geruhet.“ Gemäß Anselm Ritter von FEUERBACH (Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Frankfurt a.M. 1849, S. 244–254, hier S. 247) erfolgte die offizielle Amtseinssetzung am 21. April 1790. Vgl. auch Münchner Intelligenzblatt, 11tes Stück, 30. April 1790, S. 82: „Der Kammerer Regierungs- und Hofkammerrath, auch Landrichter zu Sulzbach, dann Lehenpropst dieses Herzogthums und geheimer Referendar im Sulzbachischen, Reichsfreyherrn Karl von Petschard zu höchst wirkl. geheimen Rath motu proprio zu ernennen auch letzterem das geheime Referendariat im Neuburgischen untern 21. [April] dieß bezulegen gnädigst geruht.“

²² ANONYM, Versuch einer Gallerie (wie Anm. 11) S. 38. Zu dieser Affäre vgl. auch Staatswissenschaftliches Magazin 1 (1800) S. 228–232.

²³ Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe, 72 Nr. 684, Freiherr von Bettschart, Karl Theodor, Geh. Regierungs- und Hofkammerrat usw. Kurfürstl. Erhebung in den Reichsgrafenstand, 1790. Zur Erhebung in den Reichsgrafenstand und den

soziale Position begünstigte Bettscharts kriminelle Energie, zwecks persönlicher Bereicherung sein Netz aus Lobbyismus und gegenseitigen Abhängigkeiten weiter auszubauen. Von politischer Bedeutung war die administrative Auflösung des Herzogtums Sulzbach, die unter der Regie Bettscharts vollzogen wurde. Kurfürst Karl Theodors Biograph und Zeitgenosse, der Archivar und Jurist Felix Joseph Lipowsky, schreibt zu dieser Regierungszusammenlegung: „Der geheime Rath, Graf von Bettschart, hatte auch ein am 20. Julius 1791 erlassenes Rescript unter dem Vorwande von Geschäfts-Vereinfachung und Ersparung erwirkt, in dessen Folge die Konsolidirung der Herzogthümer Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, und die Beschränkung der in den Hauptstädten dieser Herzogthümer bestandenen Collegien auf zwei, nämlich auf die Regierung und Hofkammer zu Amberg beschlossen wurde.“²⁵ Im Kontext der im Gefolge der Josefinischen Reformen in Österreich durchgeführten Säkularisationen und ähnlichen Vorüberlegungen am bayerischen Hof gerieten auch die oberpfälzischen Klöster in Bettscharts Blickfeld als Objekte für Gelderpressung und Bereicherung; hier traf es besonders das Kloster Waldsassen, von dem Bettschart für sich über 20000 Gulden als Gegenleistung für die staatliche Genehmigung einer neuen Abtwahl abpresste.²⁶

Des Reichsgrafen ausufernder Amtsmissbrauch und immer schärfere diesbezügliche Eingaben der Geschädigten führten schließlich im Herbst 1793 zur Bildung einer Untersuchungskommission, die sämtliche Vorwürfe bestätigte; besonders schwer wog die Anklage, Bettschart habe seine Erpressungen als direkte Anordnungen des Kurfürsten vorgestellt. Da eine weitere Untätigkeit des Münchner Hofes zu erheblichen Beschädigungen des kurfürstlichen Ansehens führen musste, erfolgten nun die Verhaftung des Reichsgrafen und die Einleitung eines Prozesses. Er endete mit Bettscharts Verurteilung zu lebenslanger Haft durch Kabinettsurteil und

damit verbundenen „Ansuchen [Bettscharts] bey dem General-Directorio der freyen Reichs Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, pro Receptione in Consortium equestre“ vgl. ANONYM, Versuch einer Gallerie (wie Anm. 11) S. 42.

²⁴ Vgl. auch StAAm, Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer, Akten 4035, Pension für Elisabeth Frein von Bettschard, geborene von Schenk, 1790; ANONYM, Versuch einer Gallerie (wie Anm. 11) S. 39.

²⁵ LIPOWSKY, Karl Theodor (wie Anm. 9) S. 271; vgl. auch Journal für Bayern und die angränzenden Länder 1 (1800) S. 53; Georg Christoph GACK (Geschichte (wie Anm. 6) S. 383–384) schreibt: „Bei der im Jahre siebenzehnhundert und neunzig erfolgten Vereinigung der drei Fürstenthümer Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, wurden die beiden Regierungen zu Neuburg und Sulzbach aufgehoben, und mit der zu Amberg in eine Landesregierung vereinigt. (Das Aufhebungs-Rescript d. d. München, den 25. November 1790 traf am 6. Dez. in Sulzbach ein.) Dagegen wurde in Sulzbach eine Simultanische Religions- und Kirchen-Deputation errichtet, die als eigene Abtheilung und getrennt von der Landes-Verwaltung alle, die Religion und die Kirche berührende, Gegenstände zu behandeln hatte. Als Vorstand dieser besondern Regierungs-Abtheilung wurde der jedesmalige Landrichter, als Rätthe der katholische Stadtpfarrer und Dechant, zwei weltliche evangelische Rätthe, der jedesmalige Hofkastner, dann ein Geheimschreiber, ein evangelischer Protocollführer, ein Registrator, ein Kanzlist, ein Rathsdienner und ein Bote ernannt.“ Vgl. auch Dietmar STRAUVEN, Die Wittelsbachischen Familienverträge. 1761–1799, München 1969.

²⁶ Vgl. Alfons Maria SCHEGLMANN, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Bd. 3.2, Regensburg 1908, S. 231–233. Zu diesen Vorgängen vgl. auch Johann B. BRENNER, Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen, Nürnberg 1857, S. 237–239; Franz BINHACK, Drei Jahre aus der Geschichte der Abtei Waldsassen (1792–1795), in: Cistercienser-Chronik 12 (1900), S. 225–231, 257–264, 289–308.

dem Ende seiner Scheinehe mit Elisabeth von Schenk-Castell.²⁷ Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, erfolgte 1808 auf Weisung Königs Max I. Joseph die Entlassung Karl Theodor von Bettscharts aus der Haft. Bettschart lebte bis zu seinem Tod am 4. Februar 1820 in München. Seine 1809 geschlossene Ehe mit der um dreißig Jahre jüngeren Luise von Fleischmann war – bis auf einen bereits im Kindesalter verstorbenen Sohn – kinderlos geblieben.²⁸

Bettschart geriet erst kürzlich wieder in das Licht der Öffentlichkeit durch den für 13000 Euro getätigten Ankauf einer von ihm verfassten oder zumindest in Auftrag gegebenen illustrierten Beschreibung²⁹ des Amtes Sulzbach aus dem Jahr 1783 durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg.³⁰ Sulzbach-Rosenbergs Stadtarchiv Johannes Hartmann hat Pfalzgraf bzw. Kurfürst Karl Theodors fünfzigstes Herrschaftsjubiläum (1783) über Sulzbach als Hintergrund der Erstellung des Werks ausgemacht. Anlässlich dieses Erwerbs erschien 2010 ein vom Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg herausgegebener illustrierter Kommentar zu dem erworbenen Werk,³¹ welcher auch eine kurze Zusammenfassung der Vita Bettscharts enthält.³² Sulzbach-Rosenbergs Stadtarchivar beklagte in diesem Kontext, dass bis heute keine moderne Biographie Karl Theodor von Bettscharts existiere.³³ Dieses Desideratum der Forschung kann im Rahmen eines Zeitschriften- oder Jahrbuchbeitrags nicht ausgeglichen werden. An dieser Stelle soll sich daher mit einem – ebenfalls bisher nicht in das Blickfeld der Forschung genommenen – speziellen Aspekt der farbigen Vita und Karriere des Reichsgrafen beschäftigt werden. Sein Sturz und sein zur „ewigen Haft“ führender Prozess wurde zum Objekt detaillierter Analysen durch einen der profiliertesten Protagonisten der deutschen Justizgeschichte, dem Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre und Schöpfer des bayerischen Strafgesetz-

²⁷ Vgl. ZSCHOKKE, *Der baierischen Geschichte* (wie Anm. 5) S. 68–69.

²⁸ Vgl. JOHANNES HARTMANN, Johann Egydius und Karl Theodor Freiherr von Bettschart, in: *Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg, Freiherr von Bettscharts Beschreibung des Sulzbacher Landgerichts – eine spätbarocke Prachthandschrift von 1783* (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg, XXVII) Sulzbach-Rosenberg 2010, keine Seitenzählung.

²⁹ Der Titel des Werks lautet: *Collectanea Jud. Prov. Solisb. Concernentis*.

³⁰ Vgl. *Erbe des Oberpfälzer Berlusconi gefunden*. Stadt Sulzbach-Rosenberg kauft wertvolle Handschrift – Bisher unbekannter Grundrissplan der Festung Parkstein (13. 1. 2011), hier eingesehen unter www.oberpfalznetz.de/owz/264178-132-erbe_desoberpfaelzer_berlusconi_gefunden,1,0.html; vgl. auch „Ganz prachtvolle Top-Quelle“. Interview mit Archivar Johannes Hartmann über Bettscharts Beschreibung des Landgerichts (14. 1. 2011), hier eingesehen unter www.oberpfalznetz.de/zeitung/2644970-100,1,0.html.

³¹ *Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg, Freiherr von Bettscharts Beschreibung* (wie Anm. 28).

³² Die Informationen wurden Otto Rieders Manuskript „Karl Theodor von Bettschart und seine Helfer. Mit der Lebensgeschichte seines ihm ähnlichen Vaters“ (StAAm, Ms 53 a–d.) entnommen.

³³ HARTMANN, Johann Egydius und Karl Theodor Freiherr von Bettschart (wie Anm. 28) keine Seitenzählung: „Von Johann Egydius und dessen Sohn Karl Theodor Bettschart gibt es bis heute keine moderne Biographie. Lediglich im 33. Jahrgang der Zeitschrift „Die Oberpfalz“ aus dem Jahr 1939 findet sich auf acht Seiten eine Darstellung, die seinerzeit aus dem Nachlass des Generals und Heimatforschers Anton Dollacker erstellt wurde.“ Hartmann bezieht sich hier auf den anonym publizierten Beitrag: *Minister Karl Theodor Graf von Bettschart. Ein Zeitbild aus der Regierung Karl Theodors*, in: *Die Oberpfalz*, 33. Jahrgang (1939), S. 13–15, 102–106. Der Nachlass scheint indes nicht von Oberregierungsrat Anton Dollacker, sondern von seinem Bruder, dem Offizier Josef zu stammen. Das im Staatsarchiv Amberg befindliche oben erwähnte Manuskript von Otto Rieder, „Karl Theodor von Bettschart und seine Helfer“, stammt aus den 1870er Jahren.

buches von 1813,⁵⁴ Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach. 1805 war Feuerbach auf Betreiben von Minister Montgelas als Geheimer Referendar in das Ministerialjustiz- und Polizeidepartement nach München gerufen worden und bald darauf zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt worden. Gleichzeitig mit seiner Beschäftigung mit dem Fall Bettschart arbeitete Feuerbach im Auftrag König Max I. Josephs an einer Umarbeitung des Code Napoléon in ein bürgerliches Gesetzbuch.⁵⁵

Das hier im Zentrum der Untersuchung stehende Gutachten Feuerbachs über den Prozess gegen den Sulzbacher Landrichter, Lehenpropst und dirigierenden Referendar für Sulzbach und Neuburg ist gleichzeitig eine kühl argumentierende Abrechnung mit den administrativen, juristischen und auch politischen Zuständen unter der Regierung Kurfürsts Karl Theodor von Pfalz-Bayern. Über den juristischen Bereich hinaus liefert es damit wertvolle Einblicke in die Verwaltungs- und Politgeschichte der Oberpfalz.

Die oben aufgelisteten Kommentatoren zur bayerischen Geschichte des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts präsentieren nur spärliche und summarische Hinweise auf Bettscharts Prozess und Verurteilung. Im Allgemeinen wird sich auf die „menschliche“, spektakuläre Seite des Sturzes Bettscharts konzentriert. Eduard Vehse resümiert beispielsweise in seiner „Geschichte der deutschen Höfe“: „Später, im Jahre 1793, bat die Gräfin Betschard-Schenk den Kurfürsten, das früher verschobene Todesurtheil gegen den Scheingemahl doch noch vollstrecken zu lassen, denn sie beabsichtigte, einen Grafen Chamisso zu heiraten. Der Kurfürst verwandelte hierauf die Todesstrafe in ewiges Gefängniß und zwar ward Betschard nach Oestreich, nach dem ungarischen Munkatsch als Staatsgefangener gebracht. Er saß hier so lange, bis ihm die Gnade einer späteren Regierung frei machte, worauf er wieder seinen Aufenthalt in München nahm, doch ohne wieder eine Anstellung zu erhalten.“⁵⁶ Der damals selbst in bayerischen Diensten stehende Ritter von Lang notiert: „Der Hofrath seinerseits that mit seinem Auftrage so dringend und der Minister andererseits war so dumm und so feig, daß er nicht sowohl auf die Reichswohltat der Verteidigung, sondern lediglich auf die Gnade des Kurfürsten sich berief, welche ihm die Todesstrafe in ewige Zuchthausstrafe verwandeln wollte. Dies geschah denn auch, und er mochte etwa 8 Jahre lang gesessen haben, als er unter Vortrage des Herrn von Feuerbach im Staatsrath wegen gänzlicher Rechtswidrigkeit des Kabinettsurtheils vom neuen Regenten, wieder in Freiheit gesetzt, jedoch von den Umgebungen der Stadt München ausgewiesen wurde.“⁵⁷

Wie war es zur Freilassung Bettscharts gekommen? Bereits kurz nach seinem Regierungsantritt im Januar 1799 hatte Kurfürst Max IV. Joseph im Zuge des Versuchs „unglückliche Opfer der Kabinettsjustiz [seines Vorgängers Karl Theodor] zu

⁵⁵ Vgl. ausführlich Erik WOLF (Hg.), Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben, Göttingen 1969.

⁵⁶ VEHSE, Geschichte (wie Anm. 1) S. 162–163; vgl. auch HÄUSSER, Geschichte (wie Anm. 3) S. 966: „Bald war aber dem Weib der Scheingemahl so zuwider, daß sie den Kurfürsten bat, das früher verschobene Todesurteil vollziehen zu lassen! Es erfolgte der Befehl: die Todesstrafe in ewiges Gefängnis zu verwandeln, und Betschard ward ohne Untersuchung und Verteidigung auf die Festung gebracht, bis ihm die Gnade einer späteren Regierung befreite.“ ZSCHOKKE, Der bayerischen Geschichte (wie Anm. 5) S. 67: „Bettschart ward darauf als Staatsgefangener nach Kufstein in österreichische Verwahr, von da im April 1797 nach Munkatsch in Ungarn gebracht, erst nach Karl Theodors Tod wieder frei und lebte darauf, doch ohne Anstellung in München.“

⁵⁷ Ritter von LANG, Memoiren (wie Anm. 7) S. 116.

entschädigen“, „von dem damaligen Ministerial-Justiz-Department, unter andern auch ein Gutachten über den ehemaligen Minister, Grafen Bettschart“, erbeten.³⁸ Gemäß den Untersuchungen des damals mit dem Fall befassten Referenten³⁹ über die Verfehlungen Bettscharts verdiente dieser die 1794 ausgesprochene lange Kerkerstrafe: „Der damalige Referent (...) faßte blos die moralische und polizeiliche Seite dieser Sache auf, hielt sich an den Charakter der Person, an die vielfältigen Beweise der von Bettschart mißbrauchten Amtsgewalt u. s. w. und schloß damit, daß dem Grafen allerdings recht geschehen sei.“⁴⁰

Bettschart blieb Staatsgefangener; „doch wurde sein Schicksal in der Art gemildert, daß er aus dem Zuchthause (in welchem er übrigens ein abgesondertes Zimmer bewohnte) in den ehrbaren, für Civil-Arrestanten bestimmten Neuthurm versetzt wurde“.⁴¹ Es war vor allem Bettscharts ältere Schwester Eleonore,⁴² die sich mit der Situation nicht zufrieden gab und mit immer neuen Eingaben eine konkrete Wiederaufnahme des Falles forderte. So kam es schließlich im Februar 1807 zu Überlegungen, den jungen „Königlich Baierisch[] wirklich[] frequentirende[n] Geheime[n] Rath“ und „Geheime(n) Staats-Referendär in Justizsachen“ Anselm Ritter von Feuerbach mit dem Fall zu betrauen und zu einem königlichen „Handbillet“, „daß diese Sache nochmals von dem Justizministerium in ernste Berathung genommen (...) werden sollte“;⁴³ „Seine königliche Majestät haben befohlen, mich über die Frage gutachtlich zu äußern: ob Graf Bettschart, welcher seit dreizehn Jahren in Gefangenschaft sich befindet, nach rechtlicher Ordnung verurtheilt worden sei, und ob er diese Strafe verdient habe oder nicht?“⁴⁴

In diesem Kontext entstand ein ausführliches Gutachten Feuerbachs, welches sich im Gegensatz zu den Untersuchungen von 1799 weniger mit der Person und den Verfehlungen Bettscharts, als mit dem 1794 zu Bettscharts Verurteilung führenden Prozess auseinandersetzte.⁴⁵

Für Feuerbach war die „Niedrigkeit seiner [Bettscharts] Gesinnungen, die Unwürdigkeit und Gefährlichkeit seines Charakters, die hohe Strafwürdigkeit seiner Handlungen“⁴⁶ bewiesen, dennoch sah er sich nach Kenntnismahme des Prozessverlaufs von 1793 veranlasst, auf Freilassung zu plädieren. Entscheidend musste sein, zu ermitteln, ob es sich bei dem „Ausspruch, welcher ihn [Bettschart] auf

³⁸ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 244.

³⁹ Gemäß Anselm von Feuerbach „ein rechtlicher Mann“. Ibid. S. 244.

⁴⁰ Ibid.

⁴¹ Ibid.

⁴² Jahresbericht des Historischen Vereins von Oberbayern. 1859, München 1860, S. 73: „Von Herrn Ministerialrath Grafen von Hundt. Taufschein der Eleonore Philippina von Betschart, dd. 1750 den 20. März, original Papier Nr. 2475.“

⁴³ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 244.

⁴⁴ Ibid.

⁴⁵ Das Gutachten wurde erstmals publiziert in Anselm Ritter von FEUERBACH, Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, Bd. 2, Gießen 1811, S. 75–104. Hier zitiert ist die dritte Auflage, titulierte: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Frankfurt a. M. 1849, S. 244–254. In der ersten, noch zu Lebzeiten Bettscharts erschienenen Auflage erscheint die Person des Reichsgrafen verschlüsselt als „Graf D ***“ und auch die in den Fall verwickelten Personen werden nicht namentlich genannt. Feuerbachs Darlegungen zum Fall Bettschart werden diskutiert in: Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur. Zweites Stück für das Jahr 1821 10 (1821) S. 10. In dieser Rezension erscheint Bettschart noch nicht unter seinem Namen, sondern als „Minister“ am bayerischen Hof.

⁴⁶ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 247.

Lebenszeit seiner Freiheit verlustig erklärte, ein förmlicher Richterspruch, oder ein unförmlicher und darum ein rechtsungültiger Richterspruch [war].⁴⁷ Gemäß Feuerbach widersprach der Prozess gegen Bettschart nahezu von Anbeginn der „Rechtsverfassung und den Gesetzen“⁴⁸ und endete in einer „Katastrophe“.⁴⁹ Der Jurist fasst zusammen: „Von Anfang bis zum Ende sieht man, statt des einfachen und selbständigen Ganges der parteilosen Justiz, die Einschreitungen des, bei der Sache wesentlich mit beteiligten Kabinetts, welches bald offenbar, bald hinter Vorwänden versteckt, in das richterliche Amt eingreift, anfangs die Schritte der Justiz nach seinen Absichten zu leiten sucht und endlich ihr selbst durch einen Machtpruch ein Ende macht.“⁵⁰

Ordnen wir das Geschehen chronologisch: Im am 22. März 1794 dem Hof vorgelegten Abschlussbericht, wurden sämtliche zuvor geäußerten Anschuldigungen bestätigt. Er enthielt ferner eine Aufstellung der von Bettschart in den drei Jahren seiner Amtsausübung als dirigierender Referendar für Sulzbach und Neuburg unrechtmäßig durch Ämterverkauf und Begünstigungen erhaltenen 136 183 Gulden. Sein Sekretär, Regierungsrat von Sechser, nahm auf diese Weise 16 210 Gulden ein.⁵¹ In Anbetracht der damals der Kommission nicht angezeigten oder untersuchten Fälle dürfte diese Zahl deutlich nach oben zu korrigieren sein. Dabei sind viele der durch Erpressungen, Schmiergelder und Geschenke erzielten Einnahmen nicht beinhaltet. Der Kommentator des „Staatswissenschaftliche(n) Magazins“ führt 1800 aus: „Leicht kann man denken, daß mancher ansehnliche Post gar nicht bekannt worden ist, und daß höchst wahrscheinlich die eigentliche ihm zur Last fallende Summe noch zwei, oder vielleicht dreimal höher hinauf steigen möchte, denn nur das ist im Urtheile namentlich aufgeführt, was zur gerichtlichen Anzeige gebracht, oder sonst zur Notiz gekommen ist.“⁵²

Die etwa hundert Jahre später von dem Oberpfälzer Heimatforscher Josef Dollacker zusammengetragenen Archivalien und Berichte deuten die enormen Dimensionen der von Bettschart zusammengetragenen Reichtümer an: „Als der Staat von dem Grafen von Schönborn um 400 000 Gulden die Ämter Parsberg, Breitenbrunn und Breitenegg ankaupte, schob Bettschart 103 000 Gulden in die Tasche. In seinen Kassen fehlten 29 000 Gulden. In einem einzigen Bande der Untersuchungsakten sind 150 Fälle von Bestechungen angeführt. Gegen Geld änderte er auch Urteile in schweren Strafsachen ab; ebenso war ihm das Schachern mit Ämtern und Würden selbstverständlich. 44 Amberger Beamte zahlten hiefür mehr als 23 000 Gulden
....“⁵³

Am 3. April 1794 wurde Bettschart der Justiz übergeben. Nach erneuter Vernehmung verschiedener Zeugen dauerte es allerdings bis zum 3. Mai, als der Angeklagte zum ersten Mal verhört werden sollte. Bettschart verweigerte indes jegliche Aussage und verlangte eine detaillierte schriftliche Auflistung der ihm zur Last gelegten Verbrechen und die Namen der Zeugen, die gegen ihn ausgesagt hatten.⁵⁴

⁴⁷ Ibid.

⁴⁸ Ibid. S. 249.

⁴⁹ Ibid.

⁵⁰ Ibid.

⁵¹ Ibid. S. 247.

⁵² Staatswissenschaftliches Magazin (wie Anm. 22) S. 227.

⁵³ ANONYM, Minister Karl Theodor von Bettschart (wie Anm. 33) S. 106.

⁵⁴ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 248.

Bereits hier – wie später so oft – griff der kurfürstliche Hof ein und verwarf am 4. Mai das Begehren des Angeklagten. Auch die in den nächsten Tagen von Bettschart erhobenen Beschwerden gegen die Art des Verfahrens wurden nicht von den Untersuchungsrichtern, sondern von oberster politischer Stelle am 14. Mai abgewiesen.⁵⁵ Welchen großen Anteil der kurfürstliche Hof an der Affäre Bettschart nahm, zeigte sich erneut und in noch massiverer Form zwei Monate später: Obwohl die Untersuchungsrichter immer noch die umfangreiche Liste der Anklagepunkte abarbeiteten, weitere Akten zu studieren waren und Zeugen geladen wurden, erklärte eine Hoforder vom 26. Juli 1794 den Fall für beendet und wies das Gericht an, ein Urteil zu fällen.⁵⁶

Gemäß dem Gutachten von Feuerbach erfolgte der erste grobe Verstoß gegen die Rechtsgrundsätze mit diesem kurfürstlichen Reskript vom 26. Juli, in dem das Gericht angewiesen wurde, den Prozess abzuschließen; „Nur das Gericht [darf] Akten für geschlossen erklären“.⁵⁷ Auf die Proteste der Juristen und die Hinweise auf das noch bei weitem nicht abgeschlossene Aktenstudium und das Recht des Angeklagten auf eine ordnungsgemäße Verteidigung erfolgte Ende Oktober vom kurfürstlichen Hof eine Rücknahme der Anordnung vom 26. Juli. Doch auch diese Anordnung vom 31. Oktober griff in wesentliche Vorgänge der juristischen Aburteilung des Falls ein⁵⁸ und erklärte bereits jetzt die Entfernung Bettscharts aus Amt und Würden und die Aberkennung des Ehrenkreuzes des Malteserordens.⁵⁹

Feuerbach weist in diesem Kontext darauf hin, dass es sich bei einer „Amtsentsetzung (Cassation)“ bereits um eine Strafe handelt, damit also einem ordentlichen Richterspruch vorgegriffen wurde. Anders hätte die Sache gelegen, wenn der kurfürstliche Hof – also Bettscharts oberster Dienstherr – eine vorübergehende Suspendierung des Angeklagten von allen Staatsämtern verlangt hätte. Der Widerspruch wird umso offensichtlicher, als das besagte Hofreskript, welches die Amtsenthebung Bettscharts anordnete, gleichzeitig eine Weiterführung des Prozesses und weitergehende Ermittlungen verlangte.⁶⁰ Dabei griff die kurfürstliche Regierung nicht nur in die Belange der Prozessordnung, sondern auch in die Prärogativen des Malteserordens ein; nur der Rat („Gran Consilio“) des letzteren konnte eine verliehene Auszeichnung wieder aberkennen.⁶¹

Der entscheidende, die Verurteilung Bettscharts anfechtbare Rechtsverstoß sei dann – so Feuerbach – mit dem kurfürstlichen Kabinettsurteil vom 15. November 1794 begangen worden. Der Prozess gegen den Reichsgrafen wurde mit diesem Urteil vorzeitig beendet und eine lebenslange Haftstrafe angeordnet.⁶² Feuerbachs diesbezüglicher Standpunkt ist eindeutig und vom modernen Rechtsverständnis einer Gewaltenteilung leicht nachvollziehbar: „Kein Angeschuldeter, seien die Ver-

⁵⁵ Ibid.

⁵⁶ Ibid.

⁵⁷ Ibid. S. 249.

⁵⁸ Ibid.

⁵⁹ Vgl. *ibid.* S. 248; Staatswissenschaftliches Magazin (wie Anm. 22) S. 218.

⁶⁰ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 249.

⁶¹ Dies ist gemäß den Dokumenten des Ordens nicht geschehen. Vgl. *Archive of the Order of Malta, Malta* [im Folgenden zitiert als AOM.], Ms. 166 (Liber Conciliarum, 1792–1794), *ibid.*, Ms. 167 (1794–1797). Zur Verleihung des Ehrenkreuzes am 17. April 1790 an den „Ciambellano Gran Balí di Sulzbach nel servizio di S. A. Elettorale“, vgl. AOM. Ms. 1540, f. 40r.

⁶² Vgl. Staatswissenschaftliches Magazin (wie Anm. 22) S. 218–222.

brechen, welche ihm zur Last liegen, noch so schwer und zahlreich, darf in eine Strafe verurtheilt werden, außer nachdem seine Sache genau untersucht, alles was zu seiner Anschuldigung und Vertheidigung gehört, genügend erschöpft und die Untersuchung von dem zuständigen Richter für beendet erklärt worden ist.“⁶³

Der Wegbereiter eines neuen bayerischen Strafrechts legt diese Divergenzen zwischen dem Rechtsverständnis unter der Regierung König Max I. Josephs im Jahr 1807 und des Hofes von Karl Theodor dreizehn Jahre früher klar offen. Die kurfürstliche Anordnung vom 15. November 1794 habe selbst „unverholen eingestanden, daß der Prozeß auf dem Wege der Justiz noch nicht beendet sei und auch nicht sobald, wie der Hof es wünsche, zu einem gesetzmäßigen richterlichen Endurtheil gebracht werde könne“.⁶⁴ Dennoch sah der Hof keine Veranlassung, von einem direkten Eingriff in die Arbeit der Justiz abzusehen und ordnete eine lebenslange Freiheitsstrafe an. Der Paradigmenwechsel zwischen der Regierungszeit Karl Theodors und dem eine Dekade später unter Montgelas neu geordneten Königreich Bayern wird offensichtlich. Der damalige bayerische „Geheime Staats-Referendär in Justizsachen“ Feuerbach konstatiert 1807: „Kein Unterthan, wer es auch sei und welche Beschuldigungen ihn auch treffen mögen, darf anders, als von seinem gehörigen Richter unter den gesetzlichen Formen verurtheilt werden. Es ist ein unbestrittener, in allen wohl geordneten Staaten, auch in Baiern, anerkannter Rechtssatz, daß Verurtheilungen, welche vom Kabinett ausgehen, überhaupt alle von den Oberherrn in eigner Person, oder von seinem Ministerium in streitigen Rechtssachen gegebenen Entscheidungen, keine rechtliche Wirkung haben.“⁶⁵ Die Rechtswidrigkeit des damaligen Prozessverlaufs und Urteilspruchs gegen Bettschart sei auch durch die Schwere und Beweisbarkeit der Verfehlungen des Angeklagten nicht zu rechtfertigen.

Die folgenden Ausführungen Feuerbachs zu einem weiteren wichtigen Aspekt der Rechtswidrigkeit des Bettschart-Prozesses waren für das Herrscherhaus Wittelsbach von besonders pikanter Natur; ging es doch um die privaten Verbindungen des Kurfürsten mit der Gemahlin Bettscharts, also um die direkte Beteiligung des Hofes am Geschehen: „Wenn man erwägt, in welchem Privatverhältnisse B(ettschart) durch das ehemalige Fräulein von Schenk zu seinem Fürsten stand; wenn man bedenkt, daß B(ettschart) in seiner unter der gegenwärtigen Regierung übergebenen Entschuldigungsschrift behauptet, höchste und hohe Personen zu Mitschuldigen gehabt, nach ihrem Befehle oder mit ihrer Bewilligung gehandelt und die Vortheile der Verbrechen mit ihnen getheilt zu haben; wenn man in Betracht nimmt, daß der unter Bettscharts Referat herrschende Diensthandel so systemmäßig, in so großem Umfange getrieben wurde, daß er unmöglich verborgen bleiben konnte und nothwendig wenigstens in dem Publikum den Verdacht der Mitwissenschaft, Genehmigung und Theilnahme auf höhere Personen werden mußte“⁶⁶ Auch der anonyme Kommentator des „Staatswissenschaftliche(n) Magazin(s)“ (1800) weist in diesem Kontext unverhohlen auf die für den Münchner Hof drohende „Gefahr“ einer weiteren Untersuchung hin: „Wer diese letztere Verfahrensart für unförmlich, dem Reichs- und Baierischen Landesgesetzen nicht gemäß, selbst für empörend hält, dem kann warlich nicht widersprochen werden. Nur muß man bemerken, daß bei

⁶³ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 249.

⁶⁴ Ibid. S. 250.

⁶⁵ Ibid.

⁶⁶ Ibid.

dieser Untersuchung solche Dinge vorkommen mußten, die man nicht zur Notiz des Publikums gebracht wissen wollte und konnte.“⁶⁷

Dieser gegen die Prozessordnung und Landesgesetze verstoßende kurfürstliche Eingriff zeigt deutlich, inwieweit Karl Theodor eine umfassendere Beschäftigung und vor allem „Veröffentlichung“ von Bettscharts Verfehlungen verhindern wollte. Weitere Untersuchungen hätten beispielsweise die Rolle seiner Mätresse Elisabeth von Schenk-Castell näher beleuchtet. Dementsprechend kam es auch nicht zu dem im Sommer 1794 angekündigten Abdruck der „actenmäßig(en) Inquisitions-Geschichte“ des Reichsgrafen.⁶⁸ Der Autor fürchtete damals immer noch Repressalien: „Obgleich der Verfasser jetzt vollkommen gerechtfertigt ist, so darf er sich doch seiner Verhältnisse wegen noch nicht nennen“.⁶⁹ Ebenso unterbunden wurde das Erscheinen eines damals angekündigten „mit den herrlichsten Belegen [von Bettscharts] amtlicher Industrie und Geldschneiderei (...) illustrierten Commentarium und zwar unter dem Titel eines practischen Anhangs zum Codice Bavarico“.⁷⁰

Feuerbach weist in diesem Zusammenhang auch auf die tatsächlichen oder angenommenen Verwicklungen des Kurfürsten in Bettscharts Erpressung des Klosters Waldsassen, wo „sich aus unverdächtigen Zeugenaussagen (...) ergeben hat, daß außer der an B(ettschart) bezahlten Summe, auch für den höchstseeligen Fürsten 25 000 Gulden ausbedungen worden sind“.⁷¹ Im Rahmen einer unabhängigen Justiz hätten damals also auch Untersuchungen gegen den Kurfürsten erfolgen müssen oder zumindest eine Investigation, inwieweit der Angeklagte „wirklich mit landesherrlicher Genehmigung gehandelt habe oder nicht“.⁷² Alle diese Punkte bewiesen hinreichend, inwiefern der Hof „als wirkliche Parthei in diesem Prozesse zu betrachten“ ist.

Auch die Interpretation des sogenannten Kabinettsurteils als – laut damaliger Rechtsordnung im Alten Reich möglichen – Akt der Begnadigung⁷³ hält einer Prüfung nicht stand. Zwar beinhalte das Kabinettsurteil vom 15. November den Hinweis, „man wolle (...) von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe frei sprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängnisse condemnirt wissen“;⁷⁴ eine derartige Begnadigung, „äußere sich als Strafmilderung oder Aufhebung aller verdienten Strafe“;⁷⁵ setzte aber auch nach damaligem Recht immer einen juristisch ordnungsgemäß beendeten Prozess voraus.⁷⁶ Sollte der kurfürstliche Eingriff als sogenannte „Abolition“, also als „Aufhebung der strafrechtlichen Folgen eines Ver-

⁶⁷ Staatswissenschaftliches Magazin (wie Anm. 22) S. 218.

⁶⁸ ANONYM, Geschichte eines Bösewichts in der Lebens-Beschreibung des Ex-Ministers Carl Theodor von Bettschard, Deutschland (= Hof?) 1794, Vorwort, keine Seitenzählung.

⁶⁹ ANONYM, Geschichte eines Bösewichts (wie Anm. 68) Vorwort, keine Seitenzählung.

⁷⁰ ANONYM, Versuch einer Gallerie (wie Anm. 11) S. 26.

⁷¹ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 250.

⁷² Ibid.

⁷³ Feuerbach verweist in diesem Zusammenhang auf § 72 im ersten Band von Christian Friedrich Georg MEISTERS „Principio iuris criminalis Germaniae communis“ (hier zitiert ist die sechste Edition, Göttingen 1781) und § 255 in Christian Julius Ludwig STELZERS „Lehrbuch des deutschen Criminalrechts“ (Halle 1893).

⁷⁴ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 251.

⁷⁵ Ibid.

⁷⁶ Vgl. MEISTER, Principio iuris (wie Anm. 73) § 72; STELZER, Lehrbuch (wie Anm. 73) § 255.

brechens“⁷⁷ betrachtet werden, wären ebenfalls rechtliche Grundsätze verletzt worden. Derartige Aufhebungen bzw. „Unterdrückungen“ der strafrechtlichen Folgen eines Verbrechens konnten Urteile verhindern bzw. aufheben, aber nicht selbst Recht sprechen und aburteilen.⁷⁸ In beiden Fällen sei – so Feuerbach – also rechtswidrig gehandelt worden.

Auch der um Einwänden vorzubeugende, vom Hofrats-Kollegium in den Formulierungen mehrfach benutzte Hinweis, man habe Bettschart nach Aussage des Gerichts „solcher Verbrechen schuldig erkannt“, die unbedingt eine Todesstrafe nach sich ziehen („poenam mortis ordinariam“), sei rechtlich nicht geltend zu machen: „Juristisch ist nur derjenige von einem Gerichte für schuldig erkannt, über welchen, nach beendigtem Prozesse ein in rechtlicher Form geschöpftes Strafurteil ergangen ist. (...) Ein während des Prozesses nach Hof erstatteter Bericht, in welchem der Richter seine vorläufige Meinung über die Lage der Sache, seine Vermuthung über das künftige mögliche Urtheil ausspricht, ist noch nicht dieses Urtheil selbst und vermag auf keine Weise dessen Stelle zu vertreten – am wenigsten dann, wenn eben dieser Zeit eben dieses Gericht erklärt, der Prozeß sei lange noch nicht so weit gediehen, um ein Endurtheil sprechen zu können“⁷⁹

Bei näherer Betrachtung der Vergehen Bettscharts erscheint dem Juristen unter Konsultation der damals in den Ländern Bayerns gültigen Rechtsverordnungen (Codex Juris Criminalis Bavarici, Teil 1, Kapitel 10, § 6) die vom Hofkollegium vorgebrachte Annahme, der Angeklagte habe mit einer Todesstrafe zu rechnen, äußerst fragwürdig: „Wegen dieser Verbrechen, selbst wenn ihm keine Gründe der Rechtfertigung oder Milderung zur Seite standen, konnte er, nach den Gesetzen, niemals weder zur Todesstrafe, noch zu irgend einer Gefängnißstrafe, am wenigsten zu einer lebenslangen verurtheilt werden“.⁸⁰ Gemäß damaligem bayerischen Recht hätten diese Vergehen lediglich die Amtsenthebung und „Confiskation des Geschenkes“⁸¹ zur Folge gehabt.

Diese Sachlage interpretierten die Apologeten Kurfürst Karl Theodors anders. Der Archivar Felix Joseph Lipowsky, obwohl selbst ausgebildeter Jurist, verzichtet in seiner Darstellung des Falls innerhalb seiner „Materialien zur Proceßform der bayerischen Staatsgesetzgebung“ auf diese Beugung des Rechts durch den Kurfürsten hinzuweisen. Gemäß seinen Ausführungen war tatsächlich von der Todesstrafe für Bettschart auszugehen.⁸² In seiner 1828 erschienenen Monographie über Kurfürst Karl Theodor statuiert er sogar, das Gericht habe die Todesstrafe ausgesprochen, „welche Strafe jedoch der Churfürst auf dem Gnadenwege in lebenslängliches Gefängnis verwandelt hat“.⁸³ Diese Verdrehung der Fakten wurde wahrscheinlich vorgenommen, um die Unrechtmäßigkeit des kurfürstlichen Eingriffs zu vertuschen und stattdessen Karl Theodors „rühmlichen Akt der Gerechtigkeit“⁸⁴ zu betonen.

⁷⁷ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 251.

⁷⁸ Johann Gottlieb SEGER, *De abolitione veteri et hodierna*, Leipzig 1778; Josias Ludwig Ernst PÜTTMANN, *Elementa iuris criminalis, commoda auditoribus methodo adornata*, Leipzig 1779 (auch *ibid.* 1802), § 1057, 1058.

⁷⁹ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 252.

⁸⁰ *Ibid.*

⁸¹ *Ibid.*

⁸² Felix Joseph LIPOWSKY (Hg.), *Materialien zur Proceßform der bayerischen Staatsgesetzgebung*, München 1824, S. 199–201.

⁸³ LIPOWSKY, Karl Theodor (wie Anm. 9) S. 271.

⁸⁴ *Ibid.*

Im Folgenden setzt sich Feuerbach mit der vom Hofkollegium angeführten „Beleidigung seiner Majestät“ des Kurfürsten und des Missbrauchs des Namens des Regenten, insbesondere im Kontext von Bettscharts Vorgehen im Fall der Abtswahl des Klosters Waldsassen auseinander. Es wäre dieser Missbrauch des kurfürstlichen Namens gewesen – denn Bettschart habe „Handlungen gethan (...), welche wenigstens indirecte zur Verathung oder Abbruch des landesfürstlichen Hoheit gereichten“⁸⁵ – welches einer der Hauptgründe für den direkten Eingriff in den Prozess durch Kabinettsorder gewesen sei. In der am 21. Februar 1795 anlässlich der Konfiskation von Bettscharts Vermögen und der Bestrafung seiner Mittäter erlassenen Verordnung wird ebenfalls explizit auf des Angeklagten „crimen laesae maiestatis“ hingewiesen.⁸⁶

Gemäß Feuerbach könne im Fall Bettscharts von einem „crimen laesae maiestatis“ nicht ausgegangen werden und selbst wenn man es anwenden würde, wäre – nach bayerischem Gesetzbuch (§ 4, T. 1. c.) – nicht zwingend von einer Todesstrafe auszugehen.⁸⁷ Auch hier wäre wieder das Ende des Prozesses abzuwarten: „Hiernach wäre es denn also offenbar nur einem juristischen Wahrsagergeiste möglich gewesen, vor geschlossener Untersuchung und geführter Verteidigung, im Voraus zu wissen, daß B(ettschart) den Tod, oder was sonst immer für eine Strafe verschuldet habe.“⁸⁸ Eine Festsetzung des Angeklagten aufgrund von „Verdunkelungsgefahr“ erscheint ebenfalls fragwürdig: „Man hat angeführt, auch sein Concurproceß erfordere seine Gefangenschaft, weil er in der Freiheit den Gang dieses ohnehin langwierigen Processes durch seinen in Ränken und Chicanen erfinderischen Kopf noch mehr verwickeln und aufhalten könne.“⁸⁹

Unter konsequenter Anwendung damaliger Rechtsgrundsätze bestehe – so Feuerbach 1807 – keine Grundlage „einem Unterthan im Gefängnisse bloß darum zu verwahren, damit ein Civilproceß, gegen seine besorglichen Chicanen gesichert, desto ungehinderter vorwärts [gehe]“.⁹⁰ In der Summe dieser während des Prozesses erfolgten Rechtsverstöße konnte es für Feuerbach nur die Aufhebung des Urteils, die Haftentlassung Bettscharts und eine ordentliche Wiederaufnahme des Prozesses geben. Dementsprechend fiel das Resümee seines 1807 für den königlichen Hof erstellten Gutachtens aus.⁹¹ Letzterem Punkt standen allerdings verschiedene Widrigkeiten entgegen; unter anderem, „daß sich von einer Fortsetzung des Processes nach einem Stillstand von dreizehn Jahren kein befriedigendes Resultat erwarten läßt, weil in so langer Zeit durch das Absterben vieler Personen und andere Zufälle sehr viele Beweise der Schuld oder Vertheidigung untergegangen sind“.⁹² Feuerbach streicht in diesem Kontext heraus, „daß [Bettschart] schon dreizehn Jahre lang einen Arrest erlitten hat, der weder als Untersuchungsarrest noch als Strafarrrest gerechtfertigt werden kann“.⁹³ Falls also eine Neueröffnung des

⁸⁵ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 253.

⁸⁶ Staatswissenschaftliches Magazin (wie Anm. 22) S. 219.

⁸⁷ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 253.

⁸⁸ Ibid.

⁸⁹ FEUERBACH, Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle (wie Anm. 45) S. 103.

⁹⁰ Ibid.

⁹¹ Vgl. *ibid.* und DERS., Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 253.

⁹² FEUERBACH, Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle (wie Anm. 45) S. 103–104. Dieser Paragraph über die Bedenken hinsichtlich der Realitäten einer erneuten Prozessaufnahme 1807 fehlt in der Edition von 1849 (Aktenmäßige Darstellung ...).

⁹³ FEUERBACH, Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle (wie Anm. 45) S. 104.

Prozesses aus oben genannten Gründen nicht sinnvoll erscheint, wäre der „zweite mögliche Ausweg, (...) den Proceß auf rechtliche Weise zu abolieren, und den [Angeklagten] seines Arrests zu entlassen“.⁹⁴ Feuerbach ist sich der Wirkung einer Freilassung sehr wohl bewusst: „Die Freilassung [des Angeklagten], dessen Verbrechen noch nicht vergessen sind, werde große Sensation erregen; es werden sich viele Stimmen des Publikums gegen eine solche Verfügung tadelnd erheben; man werde das Recht, das dem [Grafen Bettschart] durch oberherrliche Gnade widerfährt, als eine Beleidigung der wider ihn empörten öffentlichen Meinung betrachten.“⁹⁵

Mit diesen Darlegungen schließt der „Staats-Referendär in Justizsachen“ Feuerbach sein Gutachten, alles weitere sei Sache des Landesherrn: „Welcher von diesen beiden Auswegen zu wählen sey? Darüber halte ich mich nicht für berufen, meine Meinung bestimmt zu äussern. Ich bin nur als Rechtsgelehrter gefragt; ich habe als Rechtsgelehrter geantwortet; und mein Beruf ist erfüllt.“⁹⁶ König Max I. Joseph entschied sich für die erste Variante: „Bettschart wurde durch allerhöchstes Reskript [aus] seiner Haft entlassen, jedoch, um das öffentliche Aufsehen zu vermeiden, nach Dachau verwiesen.“⁹⁷ Einige Zeit später wurde auch diese Verbannung aufgehoben und „vergessen und verachtet“ lebte der Reichsgraf bis zum seinem Tod am 4. Februar 1820 in München.

Abschließend sei noch kurz auf den juristischen Umgang mit dem von Bettschart angehäuften Vermögen und seinen Komplizen eingegangen. Über die in den Monaten nach der Verurteilung durchgeführte Einziehung von Bettscharts Vermögen und den Verfahren gegen seine Mittäter und Komplizen geben die einige Jahre später im „Staatswissenschaftliche(n) Magazin“ publizierte(n) Dokumente Einblick.⁹⁸ Angesichts der über achtzig involvierten Personen erfolgte der Abschluss der Ermittlungen relativ rasch. Am 21. Februar 1795 gab der Hof bekannt: „Sr. Churfürstl. Durchl. haben sich bei Höchst Dero Hofrath, respective dortigen Präsidial Senat in Causa Inquisitionis criminalis des vormalis gewesenen wirklichen geheimen Rath, und geheimen Coferenz Referendairs Karl, Reichsgrafen von Bettschart, puncto Repetundarum, Corruptionis, et Concussionis, so andern halber, umständig schriftlichen Vortrag machen lassen, und wollen nach reiflich überlegten sammentlich in Actis vorgekommenen Umständen hiemit zu Recht, und Urtheil erkennen, daß aus der Inquisiten Karl Bettscharts Vermögen (...) die von den hienach specificirten Personen, und Partheien auf eine unerlaubte Art Bestechungsweise an sich gebrachte Gelder, in Conformitaet codicis Criminalis Bavarici in Summa pr. 81458 fl. mit der Confiscation belegt, sohin dem Fisco Camerali zerkannt seyn sollen.“⁹⁹ Über 80 damals in der Oberpfalz und Neuburg wirkende hohe Amtsträger, Bürgermeister, Regierungsräte, Geistliche, Land- und Stadtrichter – darunter die Richter von Parkstein, Sulzbach-Rosenberg, Auerbach, Mantel, Freystadt und Schnaitach – wurden vom Münchner Gerichtshof wegen Korruption und Amtsmissbrauch zu umfangreichen, insgesamt auf über 150000 Gulden belaufende Rückzahlungen und Strafzahlungen an den kurbayerischen Fiskus verurteilt. Zu den prominenten Verurteilten

⁹⁴ Ibid.

⁹⁵ Ibid.

⁹⁶ Ibid.

⁹⁷ FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 254.

⁹⁸ Staatswissenschaftliches Magazin (wie Anm. 22) S. 218–223.

⁹⁹ Ibid. S. 219–220.

gehörten der Burglengenfelder Baron von Junker, der Neuburger Oberstjägermeister Baron von Hacke, der Amberger Rentmeister Graf von Kreit und nicht zuletzt Kurfürst Karl Theodors Schwiegersohn Graf von Leiningen-Westerburg.¹⁰⁰ Auch die vom Kloster Waldsassen widerrechtlich an sich gezogenen Gelder erscheinen in der kurfürstlichen Restitutions-Verordnung vom 21. Februar 1795. Dort wird angeordnet, 15 000 Gulden aus dem konfiszierten Vermögen von Karl Theodor von Bettschart zu entnehmen und dem Kloster wieder zuzuführen.¹⁰¹ Der Umgang mit dem Vermögen Bettscharts entsprach gemäß Feuerbach, Heinrich Zschokke und anderen kaum einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Falls. Statt die Gläubiger zu bedienen, wurden etwa 7000 Gulden aus dem Vermögen des Verurteilten zur Begleichung der Spesen und als Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der im Winter 1793/94 gegen Bettschart ermittelnden Kommission verwendet.¹⁰² Die von Karl Theodor von Bettschart 1820 hinterlassenen Schulden beliefen sich immer noch auf über 72 000 Gulden und sollten die Gerichte und Notare für weitere Jahre beschäftigen.¹⁰³

¹⁰⁰ Ibid. S. 219–222.

¹⁰¹ Ibid. 225.

¹⁰² FEUERBACH, Aktenmäßige Darstellung (wie Anm. 21) S. 249; ZSCHOKKE, Der baierischen Geschichte (wie Anm. 5) S. 68. Die Konfiszierung von Bettscharts in verschiedene Immobilien, in Büchern und Kunstwerken investierten Gelder erfolgte nur schleppend. Vgl. StAAM, Pfalz-Sulzbach, Jüngere Hofkammer, 4182, Säumiges Verhalten des Hofkammerraths und Fiskals Dobmayer in der Karl Bettschart'schen Schuldsache, 1797.

¹⁰³ Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 127 (8. Juli 1824), S. 511: „Gerichtliche Bekanntmachungen. Nachdem der unterm 23. Dec. V. J. ausgeschriebenen, von dem Hrn. Grafen von Betschard an die Wittve Walburga Resch oder deren Ordre ausgestellte Wechsel vom 1. April 1812 per 500 fl. 45 Prozent binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten hierorts binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten hierorts nicht vorgewiesen wurde, so wird derselbe nunmehr für kraftlos erklärt. München, den 25. Juni 1824, königl. baierisches Kreis- und Stadtgericht O. Gerngroß, Direktor.“